

Aktenzeichen Kitzingen, 22.01.2020

Sachgebietsleiter 52

Federführung: Sachgebiet 52 Vorlage-Nr.: SG 52/332/2020

Bearbeiter: Daniel Kanzinger Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren	öffentlich / Information	09.03.2020
und Integration		
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	09.03.2020
Kreisausschuss	öffentlich / Information	01.04.2020

Jahresbericht 2019 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei neue Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.) erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen sowie alle Hilfen, die in stationären Einrichtungen gewährt werden.

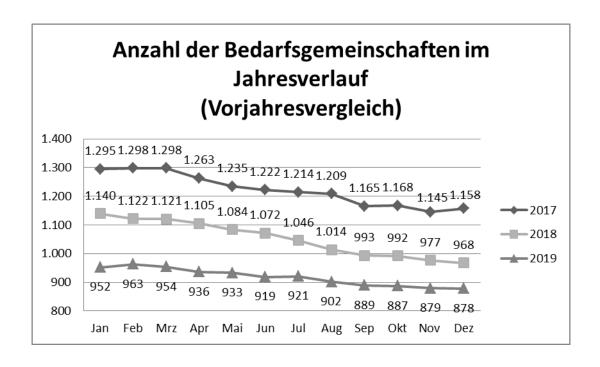
Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **6.112.570 Euro** (2018: 6.449.283 Euro). Nachdem die Ausgaben in diesem Bereich in den Jahren 2012 um 1,35 % und in 2011 um 3,74 % gesunken sind, sind die Ausgaben im Jahr 2013 um 1,38 %, im Jahr 2014 um 2,71 %, im Jahr 2015 um 5,48 %, im Jahr 2016 um 1,67 % und im Jahr 2017 um 4,91 % gestiegen. 2018 sind die Ausgaben um 13,37 % und 2019 nochmals um **5,22** % (336.713 Euro) gesunken. Dies ist vor allem durch die derzeit noch sehr gute Arbeitsmarktlage zu begründen.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **4.412.064 Euro** (2018: 4.697.390 Euro). Somit sind die Einnahmen um **6,07** % gefallen. Dies ist zum großen Teil der geringeren Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft geschuldet, die für jedes Jahr neu festgesetzt wird. Diese lag 2018 noch bei 50,3 %, 2019 bei 48,1 %. Zudem gingen noch Erstattungen im Bereich Pflege 2018 für 2017 ein, gleichzeitig wurden aber 2018 aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit zum Bezirk nahezu keine Ausgaben in diesem Bereich getätigt.

Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2019 um **2,93 % auf 1.700.506 Euro gesunken** (in 2010 um 10,60 % gesunken, in 2011 um 7,82 % gesunken, in 2012 um 11,77 % gesunken, in 2013 um 14,87 %, in 2014 um 2,49 %, in 2015 um 12,06 % gesunken, in 2016 um 2,93 % gestiegen und 2017 um 8,75 % gestiegen, 2018 um 37,15% gesunken).

2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld.



2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2018 mit monatlich durchschnittlich 918 (Höchststand im Februar 2019: 963) im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 1.053) und 2017 (durchschnittlich 1.223) stark gesunken.

In den **878** Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.2019 waren **1.689** Personen erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Davon erhielten **1.149** Personen das Arbeitslosengeld II (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) und **485** Personen das Sozialgeld (= nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder).

Die Altersstruktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	2019	2018
unter 25 Jahre	20,5 %	19,9 %
25 bis unter 55 Jahre	48,9 %	62,4 %
55 Jahre und älter	30,6 %	17,7 %

2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

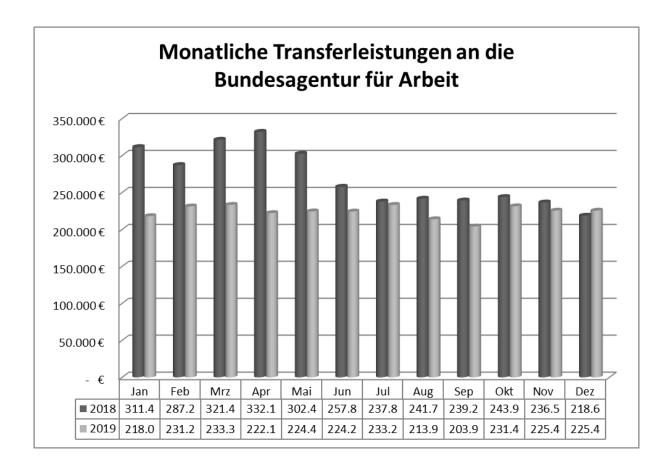
Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kautionen etc.	Erstausstattung Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z.B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2018	3.131.556 €	41.857€	67.524€	4.868 €	3.245.805 €
2019	2.640.645 €	21.875 €	59.996 €	97.756€	2.820.272 €

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2019 um erneut **13,11 % gefallen** (Vorjahr um 21,5 % gefallen). Dies hängt, wie eingangs erwähnt, mit dem derzeitigen Arbeitsmarkt zusammen. Gleichzeitig konnten die Unterkunftskosten der anerkannten Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund eines Normenkontrollverfahrens gegenüber dem Freistaat Bayern nicht erhoben werden. Es fielen somit keine Kosten der Unterkunft für diesen Personenkreis an. Eine entsprechende Gesetzesänderung mit einer damit verbundenen Nachzahlung an den Freistaat Bayern, ist derzeit in der Abwicklung. Es wird folglich mit erhöhten Ausgaben 2020 gerechnet.

Zum 01.06.2019 wurde der Kreistagsbeschluss vom 08.04.2019 umgesetzt und die Angemessenheitsgrenzen der Mietpreistabelle an die jeweiligen Mietobergrenzen der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 10 % angepasst.



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. Die Erstattungsquote für das Jahr 2018 war mit **48,1** % (2018: 50,3 %) festgesetzt. Somit konnte der Landkreis **1.514.594 Euro** vereinnahmen (2018: 1.934.921 Euro).

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge.

Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2019** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1	424,00 €
 für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt 	
Regelbedarfsstufe 2	382,00€
 für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt 	
Regelbedarfsstufe 3	339,00 €
 für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt 	
Regelbedarfsstufe 4	322,00 €
 für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 	
Regelbedarfsstufe 5	302,00 €
 für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	
Regelbedarfsstufe 6	245,00 €
für ein Kind bis zur Vollendung des6. Lebensjahres	

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen die nicht erwerbsfähig sind und nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers jedoch nicht auf Dauer, da ansonsten die o. g. Grundsicherung bei Erwerbsminderung greifen würde.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in **2019** insgesamt **64 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 55), bestehend aus **70 Personen** (Vorjahr: 60) diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **187.497 Euro** (Vorjahr: 162.962 Euro). Dies entspricht einem Anstieg in Höhe von 15 % (24.535 Euro).

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2003 können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2019 insgesamt **514 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 503), in denen sich 566 (Vorjahr 556) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **208 Bedarfsgemeinschaften** (202 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **306 Bedarfsgemeinschaften** (319 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei 2.637.562 Euro (Vorjahr: 2.550.283 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2019 gegenüber 2018 trotz der demografischen Entwicklung nur leicht gestiegen. Im Gegensatz zu der herkömmlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern bzw. Kinder gegenüber dem Hilfebedürftigen stark eingeschränkt. Der Rückgriff durch die Sozialhilfe kann erst bei einem Jahreseinkommen von über 100.000 Euro erfolgen.

Der Kostenaufwand für die Grundsicherung ist seit 2003 gestiegen. Das Kindergeld darf bei der Leistungsberechnung für die jüngeren Erwerbsunfähigen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Seit 01.01.2005 gehen durch den Wegfall des Wohngeldanspruchs für alle Leistungsberechtigten die vollen Unterkunftskosten in den Leistungsumfang ein. Zudem wirken sich auch Änderungen in den vorgelagerten Sozialleistungssystemen (z. B. bei der Rente) auf den Kostenaufwand aus.

Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 2.580.416 Euro (Vorjahr 2.463.599 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Ausgaben (Nettoausgaben) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit 2014 vollständig vom Bund übernommen.

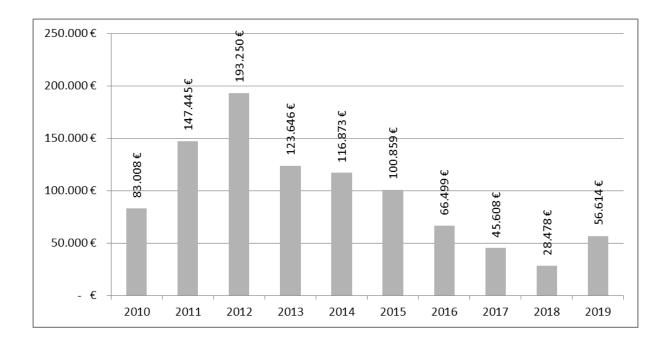


3.3 Hilfen zur Gesundheit

Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **23** (Vorjahr 24) **Bürger** wurde Gesundheitshilfe bewilligt. Davon waren **19** (Vorjahr 20) **Bürger** nach dem § 264 SGB V im abgelaufenen Jahr **52.614 Euro** (Vorjahr 28.478 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **8** (Vorjahr 7) **Personen** Krankenhilfe in Höhe von **70.719 Euro** (Vorjahr 38.250 Euro), als Krankenhauskosten. Die Steigerungen gegenüber dem Vorjahr sind auf einige kostenintensive und im Haushaltsjahr 2019 abgerechnete Fälle zurückzuführen. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Träger vornehmen.

3.4 Hilfe zur Pflege, häusliche Pflege und Pflegegeld

Ist jemand infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos, dass er auf Dauer in erheblichem Umfang für seine Pflege fremde Hilfe braucht und wird er nicht in einer Einrichtung gepflegt, so erhält er auf Antrag Pflegegeld. Voraussetzung ist, dass das Einkommen und Vermögen die gesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) sind im Verhältnis zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) allerdings vorrangig.

Ab 01.03.2018 wurde auch die Zuständigkeit für ambulante Hilfe zur Pflege auf die Bezirke verlagert. Im Zeitraum vom 01.03.2018 – 31.12.2018 hat der Bezirk Unterfranken die ambulante Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert. Seit 01.01.2019 bearbeitet der Bezirk Unterfranken die Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege, einschließlich aller weiteren Leistungen der Soziallhilfe für die betroffenen Personen in eigener Zuständigkeit, selbst.

Da nicht alle Fälle aus der Zeit bis 31.12.2018 im Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen werden konnten, wurde im abgelaufenen Jahr 2019 nochmals für **4** (Vorjahr 14) **Pflegefälle** insgesamt **4.315 Euro** ausgezahlt. Davon **4.162 Euro** im Auftrag und gegen Kostenerstattung des Bezirkes Unterfranken und **153 Euro** zu Lasten des Landkreises, wobei mit Letzterem ein langwieriger Rechtsstreit vor dem Sozialgericht zumindest vorläufig beendet werden konnte.

3.5 Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Übernahme von Bestattungskosten ist seit 01.01.2005 im neunten Kapitel des SGB XII bei den "Hilfen in anderen Lebenslagen" geregelt.

Bestattungskosten können übernommen werden, wenn die Verpflichteten (z. B. Erben, Kinder, Eltern des Verstorbenen) nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Sozialhilfe wurden 2019 in **6** Fällen die Bestattungskosten übernommen (Vorjahr 6). In **7** Fällen erfolgte keine Übernahme (Ablehnung, bzw. Rücknahme der Anträge - Vorjahr 5). Die Kosten betrugen **16.040,38** Euro (Vorjahr 14.967 Euro). In Bearbeitung befinden sich 14 Fälle.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag, besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für den Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich und nach sind **322** Kinder (Vorjahr: 382), im SGB XII-Bereich **7** Kinder (Vorjahr: 4) und im SGB II-Bereich **620** (Vorjahr: 693) Kinder.

Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

	Wohngeld und	SGB XII	SGB II
	Kinderzuschlag		
Leistungen	(BKGG)		
Schul-/Kita-Tagesausflüge	9.926,84 €	88,00€	12.244,55 €
Klassenfahrten			
(2 40)	(22.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2	(7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
(Bewilligungen 2018 und 2019)	(2018: 83; 2019: 85)	(2018: 0; 2019: 0)	(*)
Schulbedarf	19.390,00€	330,00€	44.729,30 €
(Bewilligungen 2018 und 2019)	(2018: 305; 2019: 298)	(2018: 4; 2019: 6)	(*)
Schülerbeförderung	0,00€	0,00€	0,00€
(Bewilligungen 2018 und 2019)	(2018: 0; 2019: 1)	(2018: 0; 2019: 0)	(*)
Ergänzende	400,00 €	0,00€	749,25 €
Lernförderung			
(Bewilligungen 2018 und 2019)	(2018: 0; 2019: 3)	(2018: 0; 2019: 0)	(*)
Mittagessen Schule/Kita	20.131,80 €	1.015,00€	43.018,31 €
(Bewilligungen 2018 und 2019)	(2018: 93; 2019: 106)	(2018: 3; 2019: 5)	(*)
Teilhabe sozial/kulturell	5.168,53 €	0,00€	3.692,42 €
(Bewilligungen 2018 und 2019)	(2018: 79; 2019: 74)	(2018: 0; 2019: 0)	(*)
	55.017,17 €	1.433,00 €	104.433,83 €
Vorjahr Summe	47.601,18€	993,00€	101.395,57 €

^{*}Die Bewilligungszahlen des Jobcenters werden nur pauschal für alle Leistungen ohne Schulbedarf ermittelt. Im Jahr 2019 wurden (ohne Schulbedarf) 382 Leistungen bewilligt und im Jahr 2018 (ohne Schulbedarf) 421 Bewilligungen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket hat sich etabliert. Dank der allerorts guten Beratung werden die Leistungen gut angenommen. Insgesamt sind die Bewilligungen im Bereich des SGB II zurückgegangen und im Bereich des Wohngeldes und Kinderzuschlags im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Nachdem durch das Bayerische Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) die Schülerbeförderungskosten grundsätzlich anderweitig getragen werden, erfolgt eine Übernahme von Schülerbeförderung nur in Ausnahmefällen. Angemessene ergänzende Lernförderung hängt von engen Voraussetzungen ab, die im Berichtszeitraum nur bei drei Kindern vorlagen.

Zum 01.08.2019 erfolgte durch das Starke-Familien-Gesetz eine Novellierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Bundesgesetzgeber. Wesentliche Änderungen waren die Anhebung des Schulbedarfs von jährlich bisher 100,00 Euro auf 150,00 Euro und die vollständige Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen (Wegfall des Eigenanteils von 1,00 Euro je Mahlzeit), sowie die Erhöhung des Budgets für die Übernahme von Teilhabebeiträgen (u. a. Mitgliedschaften in Jugendvereinen, Teilnahme an Freizeiten, Musikunterricht) von monatlich 10,00 Euro auf 15,00 Euro. Diese Gesetzesänderung begründet auch den Anstieg der Ausgaben bezogen auf das Vorjahr.

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2019 waren 379 Asylbewerber im Landkreis gemeldet (Vorjahr 437).

312 Personen erhielten am Stichtag 31.12.2019 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 428).

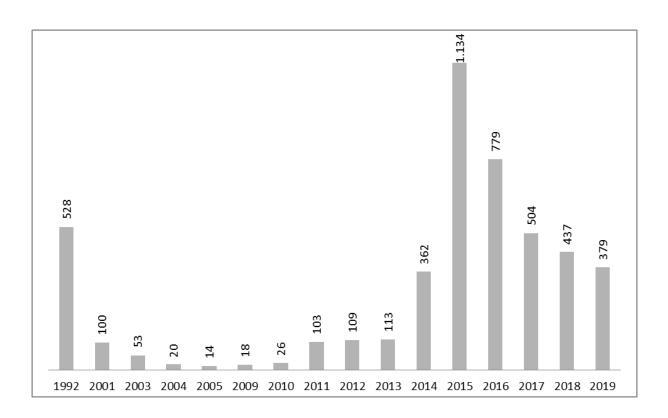
Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in den dezentralen Unterkünften untergebracht.

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht. Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden.

Seit der 18. KW 2016 (Mai) muss der Landkreis Kitzingen keine Asylbewerber in dezentralen Unterkünften unterbringen. Am 26.04.2016 hat der Ministerrat die Umsteuerung von Asylbewerbern beschlossen. Seitdem erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünfte. Dadurch werden die dezentralen Unterkünfte abgebaut. 2019 wurden 2 dezentrale Unterkünfte aufgelöst. Zum Stichtag 31.12.2019 bestand 1 (Vorjahr 3) dezentrale Unterkunft im Landkreis.

Im Haushaltsjahr **2019** wurden für **Asylbewerber und geduldete Ausländer 1.643.304** Euro ausgegeben. Die Kosten für die dezentralen Unterkünfte werden direkt im Staatshaushalt gebucht bzw. ausgezahlt. Im Jahr 2019 sind Asylunterkunftskosten in Höhe von **78.703** Euro angefallen. Die Gesamtkosten für 2019 belaufen sich auf **1.722.007** Euro (Vorjahr 2.383.141 Euro).

In dem genannten Betrag, der an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten.



6. Schuldner- und Insolvenzberatung

Bereits seit 1995 hat der Landkreis Kitzingen eine Schuldnerberatungsstelle eingerichtet. Die Schuldnerberatung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zu Verschuldung und Überschuldung haben. Die Schuldnerberatung erfasst die wirtschaftliche, familiäre und berufliche Situation der Ratsuchenden und sichert die materielle Lebensgrundlage. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird ein Haushaltsplan mit Einnahmen und unabweisbaren Ausgaben und soweit möglich ein Zahlungsplan erstellt. Weiterhin überprüft die Schuldnerberatung die jeweiligen Forderungen und gewährleistet Vollstreckungsschutz.

Die individuellen Ursachen der Überschuldung sowie Handlungsalternativen zur Vermeidung einer erneuten Schuldenproblematik werden ebenfalls gemeinsam erarbeitet.

Sanierungsmaßnahmen durch Verhandlungen mit Gläubigern sollen ein weiteres Abrutschen in den Bezug von Sozialleistungen verhindern und überschuldeten Personen eine neue Perspektive bieten.

In 2019 haben insgesamt 354 (Vorjahr 389) Beratungsgespräche stattgefunden.

Außerdem wurden 39 Bescheinigungen zur Erhöhung des pfändfreien Betrages für ein Pfändungsschutzkonto ausgestellt (Vorjahr 32).

Seit 2007 ist die Schuldnerberatung am Landratsamt Kitzingen als geeignete Stelle zur Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt. Im Jahr 2019 wurden 16 (Vorjahr 18) Verbraucherinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht beantragt. Außerdem konnte in 4 Fällen (Vorjahr 2) eine außergerichtliche Schuldenregulierung erreicht werden.

Im Jahr 2019 erhielt der Landkreis Kitzingen als für die Sicherstellung der Insolvenzberatung zuständige Kommune eine Kostenerstattung in Höhe von 64.370,00 Euro.

Im Rahmen der Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise und der Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung hat der Landkreis Kitzingen zum 01.02.2020 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Kitzingen e. V. zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung geschlossen. Danach überträgt der Landkreis Kitzingen die in eigener Zuständigkeit obliegenden Aufgaben der Schuldnerberatung (§ 16a SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII) sowie die gem. Art. 113 AGSG obliegenden Aufgaben der Insolvenzberatung ab 01.02.2020 an das Diakonische Werk Kitzingen e. V.

Tamara Bischof Landrätin